

Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 15.06.2004

2004/196
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	22.06.2004	4
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	29.06.2004	
Rat der Stadt	08.07.2004	

Betreff

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule;
Verlängerung der Gültigkeit nach Ablauf der Befristung

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte „1. Änderung der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“.

K r u s e

Dobrindt

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.10.2003 die „Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen und gleichzeitig die Gültigkeit auf zunächst ein Jahr befristet.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, die Gültigkeit dieser Satzung zumindest für das Schuljahr 2004/05 zu verlängern, da sonst keine Rechtsgrundlage für die weitere Erhebung von Elternbeiträgen besteht.

Durch die Elternbeiträge soll weiterhin – zumindest anteilig – der Schulträgeranteil in Höhe von 410 € je teilnehmende SchülerIn gedeckt werden und damit zur Finanzierung des eingesetzten Personals beitragen.

Einzelheiten über die zur Zeit festgesetzten Elternbeiträge in der Wilhelmschule und der Grundschule Deininghausen bitte ich der Vorlage 2004/074 zu entnehmen.

Über die Entwicklung in der Grundschule Am Hügel ab Schuljahr 2004/05 sind noch keine Aussagen möglich.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel

vom 17.10.2003 zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 29. April 2003 (GV NRW S. 254 / SGV 2023) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 08. Juli 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 5 der Satzung vom 17.10.2003 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in und mit Ablauf des Schuljahres 2004/05 (31. Juli 2005) außer Kraft“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 18.10.2004 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel,

2004

K r u s e
Bürgermeister